

Anlage

zu § 10 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Budenheim vom 14.07.2021

HAUSORDNUNG

für die Obdachlosenunterkünfte Römerstraße 53, 6. OG rechts, 55257 Budenheim

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbenutzer. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil der Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung zu beachten.

§ 1 Allgemeines

Die Benutzer der Räume haben untereinander alle nur mögliche Rücksicht zu nehmen.

§ 2 Schutz vor Lärm

- (1) In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr herrscht allgemeine Hausruhe. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden.
- (2) Hausarbeiten, bei denen belästigende Geräusche entstehen, dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.
- (3) Fernseh-, Rundfunkgeräte, andere Tonträger sowie Computer sind auf Zimmerlautstärke einzustellen; auch deren Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf die Nachbarn nicht stören.
- (4) Partys oder Feiern sind nicht erlaubt.

§ 3 Behandlung der Unterkunft und des Inventars

- (1) Eine regelmäßige Säuberung ist vorgeschrieben.

- (2) Es muss stets (auch in der kalten Jahreszeit) für eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten, auch in den Gemeinschaftsräumen Sorge getragen werden. Dies hat durch möglichst kurzfristiges wiederholtes Öffnen der Fenster zu erfolgen (Stoßlüftung). Das Entlüften in das Treppenhaus ist untersagt, weil dies deutlich am Sinn und Zweck des Lüftens vorbei geht und zu Belästigungen der Nachbarn führt.
- (3) Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen sowie Heizkörper und Heizrohre zu vermeiden. Insbesondere Keller- Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit - außer zum Lüften - unbedingt geschlossen zu halten. Bei starkem Schneefall, Regen und Unwetter sind die Fenster zu schließen.
- (4) Um Wasserverunreinigungen durch Legionellen u. a. zu vermeiden, ist für eine ausreichende Warm- und Kaltwasserentnahme an allen Wasserhähnen oder Duschköpfen sowie ausreichende Betätigung der Toilettenspülung zu sorgen.
- (5) Sämtliche Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. In die Toiletten dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u.ä. nicht geworfen werden. Das Entsorgen von Abfällen in die Toiletten, Spülen und Waschbecken ist untersagt. Auch Küchenabfälle, Fette, Papierwindeln, Hygieneartikel jeglicher Art gehören auf keinen Fall in den Abfluss, sondern sind mit dem Hausmüll zu entsorgen.

§ 4 Reinhaltung

- (1) Die Räume der Obdachlosenunterkünfte einschließlich der Gemeinschaftseinrichtungen (Küchen und WC) und das Grundstück sind rein zu halten; Verunreinigungen sind von dem Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Fliesenbeläge sind dabei nass aufzuwischen.
- (2) Im Interesse aller Hausbewohner sind Haus und Grundstück (Außenanlagen, Spielplätze, Mülleimerflächen) ständig sauber zu halten.
- (3) Auf Balkonen darf die Wäsche nur innen unterhalb der Brüstung getrocknet werden.

§ 5 Schließen der Haustüre

Zum Schutz der Hausbewohner ist die Haustür ständig geschlossen zu halten.

§ 6 Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Es ist unzulässig, auf Treppen, Fluren, Gängen, im Hof oder in sonstigen zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen Hausrat oder sonstige Gegenstände abzustellen.
- (2) Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind frei zu halten, weil sie nur dann ihren Zweck als Fluchtwege erfüllen. Fahr- und Motorräder etc. gehören nicht dorthin. Einen Kinderwagen oder Rollator dürfen nur dann im Treppenhaus abgestellt werden, wenn dadurch die Fluchtwege nicht eingeschränkt und andere Hausbewohner nicht übermäßig behindert werden. Schuhe, Schirmständer und anderes gehören in die Wohnung und nicht ins Treppenhaus.

§ 7 Heizung

- (1) Reparaturen, die durch falsche Behandlung einer Anlage entstehen, fallen in vollem Umfang dem Benutzer zur Last.
- (2) Völliges Abschalten der Heizkörper kann bei Frost zum Einfrieren der Wasser- und Heizungsrohre führen. Ein Abstellen der Heizkörper in einzelnen Räumen, auch bei nur vorübergehender Nichtbenutzung während der Frostperiode, ist zu unterlassen.

§ 8 Elektrische Anlagen

Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sowie an Heizungen dürfen von den Benutzern nicht vorgenommen werden. Für Reparaturen oder Veränderungen bestimmt die Gemeinde bzw. die Wohnungsbaugesellschaft im Einzelfall ein Fachunternehmen. Defekte sind sofort der Gemeinde zu melden.

§ 9 Sicherheit, Brand- und Explosionsgefahr

- (1) Jeder Benutzer muss sorgfältig auf jede Brandgefahr achten. Bei Ausbruch eines Brandes soll der auf dem Flur jeder Etage befindliche Feuerlöscher benutzt werden.
- (2) Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leicht entzündliche und feuergefährliche Gegenstände wie Packmaterial, Papier- und Zeitungspakete, Strohstücke, Lumpen und Kleider nicht in den Gängen gelagert werden.
- (3) Das Verwahren von Spreng- und Explosionsstoffen, Treibstoffen wie Benzin usw. ist sowohl auf dem Grundstück als auch im Gebäude strengstens untersagt. Ebenso ist das Einstellen von Mopeds, Motorrollern und Motorrädern innerhalb des Wohngebäudes strengstens untersagt.

- (4) Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündlichen und Geruch verursachenden Stoffen in Wohnungen, auf Balkonen, Loggien, Wintergärten, Keller- oder Bodenräumen ist nur mit Zustimmung der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH erlaubt. Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden. Bei Wahrnehmung von Gasgeruch im Haus oder in der Wohnung, darf auf keinen Fall mit Feuer hantiert werden. Betätigen Sie keine elektrischen Schalter, öffnen Sie die Fenster bzw. Türen und drehen Sie den Haupthahn ab. Bei Gasgeruch, Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an Gas- und Wasserleitungen benachrichtigen Sie unverzüglich Ihren Hauswart, Ihren Energieversorger oder die Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH. Nutzen Sie im Notfall auch die Notrufnummern von Feuerwehr und Polizei.
- (5) Aus Sicherheitsgründen ist das Grillen auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nur mit Elektrogrill erlaubt; in jedem Fall ist Rücksicht auf die Mitbewohner zu nehmen.

§ 10 Abfallentsorgung

- (1) Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen und zugelassenen Müllbehältern gesammelt werden. Eine Trennung des Mülls nach Biomüll, Restmüll, Papiermüll, Glas und Wertstoffe (Gelber Sack) ist vorzunehmen. Sperriger Abfall, Kartons u.ä. dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße geworfen werden.
- (2) Müllräume und Müllboxen dürfen nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. Werfen Sie nur den Hausmüll hinein. Sind Wertstoffcontainer aufgestellt, benutzen Sie diese entsprechend ihrer Bestimmung.

§ 11 Personenaufzug

Beachten Sie die Benutzungs- und Sicherheitshinweise in den Aufzügen. Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden. Sperrige Gegenstände und schwere Lasten dürfen Sie nur nach vorheriger Zustimmung des Hauswarts bzw. der Wohnungsgesellschaft Budenheim GmbH mit dem Aufzug transportieren.

- (1) Der Aufzug darf von Kleinkindern nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden.
- (2) Der Fahrkorb ist im Inneren entsprechend dem Reinigungsplan des Wohnungsunternehmens von den Hausbewohnern zu reinigen. In den Personenaufzügen dürfen schwere und sperrige Gegenstände, Möbelstücke und dgl. nur befördert werden, wenn die zulässige Nutzlast des Aufzuges nicht überschritten wird.
- (3) Die Benutzung des Fahrstuhls zum Zwecke der Beförderung von Umzugsgut muss dem Wohnungsunternehmen mit Angabe des Transportunternehmens angezeigt werden. Die Fahrkorbkabine ist in diesem Fall in geeigneter Form zu schützen. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Gemeinschaftsräume / Breitbandkabelanschluss

- (1) TV- bzw. Radioempfangsgeräte dürfen ausschließlich mit geeigneten (zugelassenen) Anschlusskabeln benutzt werden. Das Anbringen von Antennen, Satellitenschüsseln und anderen Empfangsanlagen außerhalb der geschlossenen Nutzungsräume ist nicht erlaubt.
- (2) Sollten beim TV- bzw. Radioempfang Störungen bzw. Schäden auftreten, melden Sie dies bitte unverzüglich Ihrem Hauswart, der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH bzw. Ihrem Kabelnetzbetreiber. Arbeiten Sie nicht selbst an den Steckdosen oder Kabeln. Nur Mitarbeiter der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH bzw. Fachfirmen sind berechtigt, Arbeiten an der Anlage durchzuführen.

§ 13

Benutzung des Grundstückes

- (1) Wenn ihre Kinder den Spielplatz benutzen, achten Sie darauf, dass Sie Spielzeug und Abfälle nach Beendigung des Spielens einsammeln, und tragen Sie damit zur Sauberkeit des Spielplatzes bei.
- (2) Die Benutzung der Spielgeräte auf unseren Spielplätzen geschieht auf eigene Gefahr. Auch ihre Kinder müssen beim Spielen die allgemeinen Ruhezeiten einhalten.
- (3) Auch auf Rasenflächen, die zum Spielen freigegeben sind, ist zum Schutz der Grünflächen das Fußball-Spielen sowie das Befahren mit Fahrrädern, Skateboards, Inlinern, Kickboards etc. nicht erlaubt. Dies gilt auch für Innenhöfe, Garagenvorplätze, Einfahrten sowie Flure und Treppenhäuser.
- (4) Werfen Sie keine Abfälle in die Grünanlagen und füttern Sie keine Tiere, insbesondere keine Tauben und Katzen.
- (5) Das Rauchen im Treppenhaus, in Boden- und Kellerräumen ist untersagt. Wenn Sie auf dem Balkon rauchen, nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Bewohner in den Nachbarwohnungen.

Fahrzeuge:

- (6) Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf den Gehwegen und den Grünflächen ist nicht gestattet. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden.
- (7) Beim Befahren der Garageneinfahrten und Parkplätzen ist grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- (8) Das Abstellen von Fahrrädern ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehen Flächen gestattet.

§ 14 Gäste

Personen, die nicht durch Einweisungsverfügung oder durch Abschluss eines Nutzungsvertrages zu den berechtigten Benutzern gehören, dürfen sich vorbehaltlich der Regelung nach § 8 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Budenheim in den Räumlichkeiten der Römerstraße 53, 6. OG rechts in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr nicht aufhalten oder übernachten.

§ 15 Weisungen

Weisungen und Anordnungen von Bediensteten der Gemeinde Budenheim ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 und § 16 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Budenheim vom 14.07.2021 mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Budenheim, 19.07.2021
Gemeindeverwaltung Budenheim

(Hinz)
Bürgermeister